



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/15

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
10.09.2015

1. Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien zum 01.05.2016

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	07.10.2015	öffentlich
2. Gemeinderat	12.10.2015	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen:
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) ab 2016 = 2.300 Euro mehr €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.. _____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
10.09.2015

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien zum 01.05.2016

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Vorschlägen zur Anpassung der Sportförderrichtlinien mit Wirkung zum 01.05.2016 zuzustimmen und die benötigten Mittel in Höhe von 2.300 EUR jährlich ab dem Doppelhaushalt 2016/2017 bereit zu stellen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
10.09.2015

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien zum 01.05.2016

Sachverhalt/Begründung:

1. Sachverhalt

Die städtischen Sportförderrichtlinien stellen für die Verwaltung einen Handlungsrahmen und für die Offenburger Sportvereine eine Orientierungshilfe zur Beantragung von Zuschüssen dar.

Aus diesem Grund ist die Verwaltung fortwährend bemüht, diese Richtlinien den aktuellen Bedürfnissen der Vereine sowie den sportpolitischen Entwicklungen entsprechend anzupassen.

Nach Ansicht der Sportverwaltung und des Sportkreises Offenburg wird das Thema „Förderung von Vereinsfusionen“ zukünftig noch stärker an Bedeutung gewinnen und ist daher neu in die Förderrichtlinien mit aufzunehmen.

Darüber hinaus ist die Höhe des Schulsportzuschusses nach vier Jahren ohne Anpassung (vgl. hierzu die Drucksache-Nr. 191-1/11) neu festzulegen.

2. Förderung von Vereinsfusionen

Die Offenburger Sportvereine sehen sich derzeit mit einer Vielzahl von Handlungsfeldern vor allem in den Bereichen der Mitgliedergewinnung und der langfristigen Bindung von Mitgliedern konfrontiert.

Insbesondere bei Vereinen, die zahlenmäßig stark im Stadtgebiet vertreten sind, können die sich verändernden Rahmenbedingungen im Bildungswesen (Ganztagschule oder G8) oder aber die steigende Angebotsvielfalt (auch) außerhalb des Sportsektors zu existenzbedrohenden Parametern entwickeln.

Sportvereine, bei denen zwar die Mitgliederzahlen ein Problem darstellen, die jedoch im Bereich des ehrenamtlichen Engagements gut aufgestellt sind, können gegebenenfalls über die Bildung von Trainings- und/oder Spielgemeinschaften das Vereinsleben aufrechterhalten.

Vereine, die bereits heute schon an sinkenden Mitgliederzahlen und zurückgehendem Interesse an ehrenamtlicher Arbeit leiden, werden diesen Herausforderungen kaum nachhaltig begegnen können.

Bei Sportvereinen, die in beiden Bereichen nachhaltige Probleme aufweisen, kann mittel- bis langfristig eine Vereinsauflösung drohen. Hiermit geht in aller Regel ein Stück Sportvereinsgut, Sportfachwissen und lokale Sportgeschichte verloren.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
10.09.2015

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien zum 01.05.2016

Um einen solchen Verlust zu verhindern, kann eine Vereinsfusion ein geeignetes Instrument sein. Eine solche Fusion kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen. Zum einen können sich Sportvereine zusammenschließen und einen komplett neuen Verein gründen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass ein Verein einen anderen Verein aufnimmt. Bei beiden Varianten kommt es letztlich zwar auch zu Vereinsauflösungen, die bereits beschriebenen negativen Effekte dürften aber auf Grund der Perspektive für die Mitglieder und handelnden Personen weitestgehend ausbleiben.

Ein solcher Fusionsprozess dürfte für die jeweiligen Verantwortlichen in den betroffenen Vereinen häufig eine einmalige Aufgabenstellung sein. Da nicht alle Vereine über juristische Unterstützung durch entsprechend ausgebildete Vereinsmitglieder verfügen dürften, können auf die jeweiligen Vereine in einem gewissen Umfang Kosten für einen Rechtsbeistand zukommen. Je nachdem, ob die Vereine über eigene Immobilien oder zum Beispiel „Spezialsportgeräte“ verfügen, können weitere Kosten für Notare etc. anfallen.

Da die Sportverwaltung eine von den Vereinen selbst initiierte Fusion einer reinen Vereinsauflösung klar bevorzugt, sollte die Stadt die betroffenen Vereine bei derartigen – teilweise sicher hoch komplexen – Projekten nicht nur administrativ, sondern in einem gewissen Umfang auch finanziell, unterstützen.

Auf Grund der Tatsache, dass solche Vereinsfusionen, wie bereits beschrieben, sehr unterschiedlich ablaufen können und damit auch der zu bewältigende Gesamtaufwand stark variieren kann, hält es die Sportverwaltung nicht für zielführend, in den Richtlinien abschließend zu regeln, welcher Aufwand tatsächlich förderfähig ist.

Vielmehr soll im Rahmen der Sportförderrichtlinien zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verwaltung grundsätzlich bereit ist, Fusionsbestrebungen von Vereinen im Sinne des Umwandlungsgesetzes von 1995 im Rahmen der individuellen Erfordernisse auch finanziell aktiv zu unterstützen (vgl. hierzu auch Anlage 1). Allerdings soll eine Obergrenze festgelegt werden. Die Förderung soll je beteiligtem Verein auf maximal 5 TEUR bzw. auf 75 % der insgesamt nachgewiesenen Kosten begrenzt werden. Bei zwei beteiligten Vereinen beträgt die maximale Förderung also maximal 10 TEUR, unabhängig davon bei welchem der Vereine die Kosten entstanden sind oder die Rechnungen eingegangen sind. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf einer entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderats.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
10.09.2015

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien zum 01.05.2016

3. Schulsportzuschuss

In den derzeit gültigen Sportförderrichtlinien von 2015 ist geregelt, dass Vereine, die ihre gepachteten oder vereinseigenen Sportanlagen für die Durchführung des Schulsportes – dies beinhaltet auch die Austragung der Bundesjugendspiele – zur Verfügung stellen, einen Zuschuss von derzeit 39 EUR je Klasse und Schuljahr erhalten. Die Höhe des Zuschusses wird gemäß Ziffer 4.13 der Richtlinien alle drei Jahre angepasst.

Die letzte Anpassung des Schulsportzuschusses erfolgte zum 01.01.2012. Im Rahmen dieser Anpassung wurde der im Jahr 2005 auf 36 EUR festgelegte Betrag auf 39 EUR hochgesetzt.

Da der Leichtathletik orientierte Schulsport der Offenburger Schulen derzeit ausschließlich im Schaible-Stadion und im ESV-Stadion an der Freiburger Str. (beide Anlagen sind an den ETSV Offenburg verpachtet) durchgeführt wird, haben die Verantwortlichen des Vereins durch diese Verdichtung auf wenige Standorte eine starke Mehrbelastung ihrer Gebäude und Anlagen wahrgenommen, die einen intensiveren Einsatz insbesondere von Reinigungsleistungen erforderlich macht.

Die Sportverwaltung wurde daher von Seiten des Vereins gebeten, eine Kostenkalkulation durchzuführen um zu überprüfen, ob der Zuschuss zur Deckung der Kosten, die unmittelbar der schulischen Nutzung zuzuordnen sind, ausreicht. Im Betrachtungsjahr 2014 nutzten insgesamt 205 Schulklassen die beiden Anlagen. Der hierfür gewährte Zuschuss reichte nicht zur Kostendeckung aus.

Damit der bisherige gute Standard hinsichtlich der Sauberkeit der Anlage und der Nutzbarkeit der Sanitäreinrichtungen gehalten werden kann, bedarf es gemäß Berechnung einer Erhöhung des Zuschusses um 11 Euro. Durch die neue Zuschusshöhe von 50 € je Klasse und Schuljahr können die gestiegenen Belastungen durch die auch objektiv nachgewiesene gestiegene Nutzungsverdichtung abgedeckt werden. Der sich hieraus für den Haushalt ergebende Mehrbedarf beträgt rund 2.300 EUR jährlich.

Diese Steigerung wirkt bei erstmaliger Betrachtung recht hoch. Bei einer differenzierten Betrachtung relativiert sich diese Erhöhung jedoch, da seit 2005 erst eine Erhöhung um 3 EUR vorgenommen wurde. Mit der nun für eine Kostendeckung erforderlichen Erhöhung um weitere 11 EUR werden die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Energie- und Personalkosten (Reinigung) sowie die Kosten der höheren Reinigungsintensität ausgeglichen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

131/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
10.09.2015

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien zum 01.05.2016

4. Zusammenfassung

Sowohl die Sportverwaltung als auch der Sportkreis Offenburg halten die vorgeschlagenen Anpassungen der Sportförderrichtlinien für sinnvoll und angemessen. Sie sollten zum 01.05.2016 in Kraft treten.

Die notwendigen Anpassungen der städtischen Sportförderrichtlinien sind in synoptischer Form der Anlage eins zu entnehmen.

Der Gemeinderat wird daher gebeten, die für die Erhöhung des jährlichen Schulsportzuschusses zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von jährlich 2.300 EUR im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2016/2017 bereitzustellen.